



28. März 2014

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV – Nr. 43

Art. 9 Abs. 3 und 4 AHVG; Art. 23 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 1 AHVV; AHV/IV/EO-Beitragsfestsetzung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit; Aufrechnung persönlicher AHV/IV/EO-Beiträge aufgrund der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Anpassung des AHVG zur Verbesserung der Durchführung der AHV.

Das von der Steuerbehörde der Ausgleichskasse gemeldete Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist AHV-beitragsrechtlich als Nettoeinkommen zu betrachten und zur Bemessung der AHV/IV/EO-Beiträge von der Kasse auf 100 Prozent aufzurechnen (E. 5.5). Davon ist indes abzuweichen, wenn der Ausgleichskasse durch die Steuermeldung klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist (E. 6).

Urteil vom 13. Dezember 2013 (9C_189/2013)

[BGE 139 V 537](#)

In der Steuermeldung, welche die Ausgleichskasse für das Geschäftsjahr 2009 von G. erhielt, war die Frage, ob die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit abgezogen worden seien, verneint worden. Die Ausgleichskasse rechnete in der Folge jedoch Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von Fr. 8'192.00 auf und verpflichtete G. zu deren Bezahlung (zzgl. Verwaltungskostenbeiträge). Die gegen die entsprechende Verfügung von G. erhobene Einsprache wies die Ausgleichskasse ab. G. führte in der Folge Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug. Dieses befand die Aufrechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht für korrekt, hiess die Beschwerde teilweise gut und wies die Angelegenheit zur Neufestlegung der Beiträge an die Verwaltung zurück. Gegen dieses Urteil erhob das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.

Strittig war die Frage, ob die Ausgleichskasse bei der Bemessung der für das Jahr 2009 zu entrichtenden AHV/IV/EO-Beiträge auf dem von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit persönliche Beiträge aufrechnen durfte (E. 3).

Was den geschichtlichen Hintergrund der Aufrechnungsbestimmung von Art. 9 Abs. 4 AHVG angeht, wird ausgeführt, dass die Aufrechnung primär Aufgabe der Ausgleichskasse war, jedoch vom Bundesrat per 2001 auf die Steuerbehörde übertragen wurde. Aufgrund von Durchführungsschwierigkeiten, welche teilweise zur Konsequenz hatten, dass die Ausgleichskassen in vielen Fällen die Bei-

tragsaufrechnung gestützt auf ihre eigenen Daten vornehmen mussten, ging diese Aufgabe mit einer Gesetzesänderung per 2012 wieder an die Ausgleichskassen zurück.

Gemäss Botschaft zu Art. 9 Abs. 4 AHVG ([BBl 2011 551 f.](#)) geht die prozentuale Beitragsaufrechnung davon aus, dass es sich bei dem von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen um Nettoeinkommen handelt, womit die AHV/IV/EO-Beiträge schon abgezogen worden sind (E. 4.2/4.3).

In Anwendung der verschiedenen Auslegungsregeln stellte das Bundesgericht Folgendes fest:

Zunächst ist der Wortlaut insofern klar, als dass es sich beim Einkommen, welches die Steuerbehörde zu melden hat, um das um die steuerrechtlich zulässigen AHV/IV/EO-Beitragsabzüge gekürzte Nettoeinkommen handeln soll. Sinn und Zweck der Bestimmung ergibt sich eindeutig aus der Botschaft des Bundesrates und besteht in der Vereinfachung der Arbeitsabläufe bei den Steuerbehörden und Ausgleichskassen. So hat der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen, dass die steuerseitig abgezogenen Beträge nicht zwingend mit den AHV-seitigen übereinstimmen, dies mangels Meldung des steuerlichen Abzuges. Die ratio legis von Art. 9 Abs. 4 AHVG liegt somit darin, dass die Ausgleichskasse in Abweichung zur alten Praxis davon auszugehen hat, dass das gemeldete Einkommen beitragsrechtlich ein *Nettoeinkommen* ist und die AHV/IV/EO-Beiträge auf dieses aufzurechnen sind (gesetzliche Fiktion) (E. 5 – 5.4).

Davon ist jedoch dann abzuweichen, wenn – wie im vorliegenden Fall – durch die Steuerbehörde klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist. Diesfalls ist *keine* prozentuale Aufrechnung vorzunehmen. Dies wird damit begründet, dass der Gesetzgeber klarerweise das Bild vor Augen hatte, dass steuerseitig tatsächlich Beiträge abgezogen worden sind.

Gestützt auf dieses Ergebnis wurde die Beschwerde abgewiesen (E. 6).